

Beitrag Martin Finanzierung im BayDSchG 2019

Hinweis: Martin, Kommentar BayDSchG, 2019

Teil 7 Finanzierung

Vorbemerkung: Die Überschrift wurde mit Gesetz vom 4.4.2017 geändert (DRD 5.1 BY).

Art. 22 Leistungen

(1) ¹Der Freistaat Bayern beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. ²Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Erläuterungen zu Art. 22

Übersicht

1. Vorbemerkungen
 - a) Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen
 - b) Literatur
 - c) Materialien zu Art. 22 online
2. Geltungsbereich des Art. 22
3. Zuschüsse des BayLfD
4. Zuschüsse kommunaler Gebietskörperschaften
5. Weitere Hilfen für Denkmaleigentümer

1. Vorbemerkungen

a) Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen

Art. 22 ist die Rechtsgrundlage für die Zuschüsse des BayLfD. Sie dienen zur (Mit-) Finanzierung von denkmalpflegerischen Maßnahmen mit relativ kleinerem Förderbedarf. Umfangreichere Maßnahmen werden aus dem Entschädigungsfonds gefördert (siehe Art. 21). Aus zahlreichen Förderprogrammen werden zusätzlich Maßnahmen gefördert, die unterschiedlichsten Zwecken dienen, z.B. der Landwirtschaft, Dorferneuerung, Stadtsanierung, vgl. hierzu die in 5. genannten Programme. Weitere Mittel stellen der Bund, die Landkreise und Gemeinden sowie Stiftungen (z.B. Bayerische Landesstiftung, Oberfrankenstiftung, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Messerschmitt-Stiftung) bereit. Schließlich werden viele denkmalpflegerische Maßnahmen durch die Steuervorteile indirekt gefördert, siehe hierzu die Erl. zu Art. 25 BayDSchG.

b) Literatur

Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. 4. Aufl. 2017, Teil H: Kosten, Finanzierung, Steuern, Zuwendungen. Siehe auch die ausführlicheren Erläuterungen in *Eberl et al.* zu Art. 22 BayDSchG.

c) Materialien zu Art. 22 online in DRD

Das **BayLfD** hat auf seiner Website Informationen zu verschiedenen Förderprogrammen bereitgestellt. Hier finden Sie auch Nebenbestimmungen und den Antrag auf Zuwendungen: www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemer/. Zuschussrichtlinien nur über BAYERN.RECHT www.verkuendung-bayern.de/kwmb/jahrgang:2010/heftnummer:2/seite:6 und in *Eberl et al.*, Anhang 6 zum Kommentar, 7. Auflage 2016.

Das **Portal DRD** stellt online u.a. folgende Materialien bereit:

- Bayern Broschüre Fördermöglichkeiten 2016, DRD 3.1.1.2
- Bayern Zuschussrichtlinien BayLfD, Hinweis, DRD 3.1.1.2
- Bayern Förderrichtlinie nichtstaatliche Museen, DRD 3.1.1.2
- Antrag auf Zuwendungen, DRD 3.1.1.2
- Ermittlung des denkmalpflegerischen Mehraufwands: BW Liste, DRD 3.1.1.2
- Dorferneuerungsrichtlinien Bayern, DRD 3.1.1.2
- Städtebauförderung Zusammenstellung Bayern 2016, DRD 3..2.2.1
- Städtebauförderung Verwaltungsvereinbarung Bund 2016, DRD 3.1.1.2
- Städtebauförderung Richtlinien Bayern, DRD 3.1.1.2 v
- Bayern Entschädigungsfonds Grundlagen, Stand 23.9.2017, DRD 3.1.1.2
- Bayern Entschädigungsfonds Bekanntmachung, DRD 3.1.1.2
- Bayern Verwaltungsverfahren Entschädigungsfonds, DRD 3.1.1.2
- Bayern Landesstiftung Förderrichtlinien DRD 3.1.1.2
- Zumutbarkeitsfragen – Entscheidungen 2017, DRD 3.1.1.2

Weitere Informationsquellen im Internet:

- Städtebauförderung: www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/
- Modernisierung: innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/modernisierungen/index.php
- Dorferneuerung: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/
- KfW: www.kfw.de/kfw.de.html
- Landesbodenkreditanstalt - Förderinstitut: bayernlabo.de/foerderinstitut/bayernlabo/

2. Geltungsbereich des Art. 22

a) Rechtspflicht des Freistaats

In Ausführung der Art. 3 und 141 BV begründet Art. 22 Abs. 1 BayDSchG die Pflicht des Freistaates Bayern, sich an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel zu beteiligen. Bezug genommen wird auf die fortgeltenden („unbeschadet“)

Verpflichtungen wie gesetzliche und rechtsgeschäftlichen Pflichten, Z.B. Entschädigungsleistungen aus Art. 18 und 20, die Beitragspflicht an den Entschädigungsfonds nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG sowie die verschiedensten gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen (zivil- und öffentlich-rechtlichen) Leistungspflichten.

Unabhängig von Art. 22 Abs. 1 bestehen darüber hinaus in ihrer Tragweite im Einzelfall oft außerordentlich umstrittene **Baulasten**, insbesondere der Kirchenbaulasten mit der Verpflichtung des Staates oder anderer Träger, Gebäude für bestimmte Zwecke (Gottesdienst, Unterbringung der Geistlichkeit) in würdiger Form bereitzustellen und zu erhalten. In Regel bezieht sich die Baulast nur auf die Durchführung notwendiger Maßnahmen. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht fördert der Staat denkmalpflegerische, Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die nur teilweise staatlicher Baulast unter fallen, mit bis zu 50 % der denkmalpflegerisch notwendigen Kosten. Zum Recht der Baulasten z.B. BayVGH v. 18.5.1982, BayVBl. 1982, 689, v. 5.10.1994, VGH n. F. 47, 104, und *Eberl et al.*, Erl. zu Art. 22.

b) Alle Denkmalarten

Art. 22 Abs. 1 und 2 BayDSchG umfasst mit seinem Wortlaut Denkmäler aller Art und die Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im weitesten Sinne. Die Aufzählung in Abs. 1 ist nur beispielhaft („insbesondere“). Zu nennen sind als wichtigste Aufgaben die Konservierung und Restaurierung von Baudenkmalern, die von Maßnahmen des normalen Bauunterhalts bis zur gründlichen Sanierung der gefährdeten oder beschädigten historischen Substanz gehen kann, gelegentlich die Anschaffung von Sicherheitseinrichtungen, die Konservierung und Restaurierung der Ausstattung von Baudenkmalern und beweglichen Denkmälern, die Freilegung und Sicherung von Bodendenkmälern, die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Denkmalpflege, ferner die Vorbereitung von Restaurierungsmaßnahmen (einschließlich Bauaufnahme, Befunduntersuchung und Dokumentation) sowie die Herausgabe der Inventare, der Denkmaltopographien, Denkmalliste und anderer Forschungsberichte. Nicht gefördert wird der Grunderwerb mit Ausnahme des Ankaufs zur Erhaltung von Bodendenkmälern durch Kommunen (Kapitel 15 74 Titel 883 74).

2. Zuschüsse des BayLfD

a) Zuwendungen

Seine Kostenbeteiligung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 leistet der Freistaates Bayern mit **Zuschüssen**. Rechtsgrundlage ist unmittelbar Art. 22 Abs. 1 BayDSchG in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz; sie sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 der Bayer. Haushaltsordnung, weil der Staat an der Erfüllung der denkmalpflegerischen Aufgaben ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden würde. Sie sind auch Subventionen im Sinne des Subventionsgesetzes.

b) Zuständigkeit

Zuständig für das Verwaltungsverfahren und die förmliche Bewilligung der Zuschüsse des Art. 22 Abs. 1 BayDSchG mittels Verwaltungsakt (**Bewilligung**) ist das BayLfD.

3. Grundsätze für die Vergabe der Zuschüsse

a) Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch; es handelt sich um freiwillige Leistungen des Freistaates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch entsteht erst durch die förmliche Bewilligung. Ausnahmsweise kann ein Anspruch auf den Zuschuss auch entstehen, wenn z.B. eine formgerechte Zusicherung des BayLfD im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung als Kompensation (Erl. 2.1.6, 2.1.6.3 zu Art. 4 II) abgegeben wurde. Zum Gleichbehandlungsgrundsatz SächsOVG v. 14.1.2010, juris.

b) Antrag

Antragsberechtigt kann neben dem Eigentümer auch ein anderer Rechtsträger sein, der die Durchführung der denkmalpflegerischen Aufgabe übernimmt. Gefördert werden nach den Richtlinien nur nichtstaatliche, aber auch kommunale und kirchliche Vorhaben.

c) Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind alle Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Erl. I Nr. 2). Nicht berücksichtigt werden jedoch Anträge für Maßnahmen, zu denen das BayLfD nicht gehört wurde, für die kein ordnungsgemäßes Erlaubnis- oder Baugenehmigungsverfahren durchgeführt ist (VG Leipzig v. 11.12.1997, DRD 2.5.3 SaVG) oder die nicht in vollem Umfang entsprechend den Maßgaben des BayLfD durchgeführt werden. Zu bereits begonnenen Baumaßnahmen kann in der Regel kein Zuschuss mehr bewilligt werden. Auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen werden keine Zuschüsse bereitgestellt. Für Kosten, die für denkmalpflegerische Maßnahmen anfallen und die gleichwohl in anderen Förderungsprogrammen voll zuwendungsfähig sind, werden Denkmalschutzmittel regelmäßig nicht eingesetzt; zur Mehrfachförderung siehe auch Richtlinien v. 13.11.2012, Nr. I 5.4. Förderungsfähig sind aber auch vorbereitende Maßnahmen, die anschließend aus dem Entschädigungsfonds gefördert werden sollen. Mit einer Nachförderung kann nur eingeschränkt gerechnet werden.

d) Zuschusshöhe

Bei der Bemessung der Zuschusshöhe werden die Bedeutung, die Dringlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Eigentümers berücksichtigt. Die Bedeutung ist unter rein denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu würdigen. Die Dringlichkeit kann sich z. B. aus Einsturzgefahr ergeben. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Eigentümers kann dazu führen, dass bei außerordentlich hohen Eigenleistungen eine denkmalpflegerische Priorität begründet wird. Darüber hinaus wird die Leistungsfähigkeit des Eigentümers nicht zuletzt durch ihm zufließende Steuervorteile bestimmt. Die steuerliche Begünstigung ist auch bei der Zumutbarkeitsprüfung voll zu berücksichtigen.

Für die Höhe der Zuschüsse bestehen keine Regelsätze. Insbesondere wird nicht von den Gesamtkosten einer Maßnahme ausgegangen; abgestellt wird vielmehr auf die sogenannten denkmalpflegerischen Mehraufwendungen, die gerade durch die Denkmaleigenschaften bedingt sind und bei vergleichbaren Gebäuden ohne

Denkmaleigenschaft nicht entstehen. Entsprechend herabgezogen werden können auch in Bayern die Richtlinie Baden-Württembergs für den Mehraufwand (DRD 3.1.1.2). Deshalb werden z. B. Maßnahmen des Bauunterhalts und der „Sowieso-Aufwand“ (*Mietz/Spennemann*, Zumutbarkeit, 2. Aufl. 2017, S. 116, unter Berufung auf BayVG v. 12.8.2015, DRD 2.5.3 BY, NdsOVG v. 1.10.1986, 1 A 109/83 -, V.n.b, nicht gefördert; auch für Sicherungseinrichtungen und Alarmanlagen können in der Regel keine Mittel bereitgestellt werden.

Die **Bemessung** der Zuschusshöhe steht im pflichtgemäßen Ermessen des BayLfD. Es hat dabei wesentlich gleichgelagerte Fälle gleich zu verbescheiden (zur Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vgl. BVerwG v. 26.4.1979, BayVBl. 1979, 728; VG Stuttgart v. 20.3.2004, DRD 2.5.3 BWVG). Dem BayLfD stehen nur die jeweils im Staatshaushalt bereitgestellten Beträge zur Verteilung zur Verfügung. Auch die Zahl der Anträge und die Höhe der beantragten Summen schwanken. Eine Änderung der Förderungspraxis ist deshalb möglich (zur Zulässigkeit entsprechender Änderungen von Förderungsrichtlinien OVG NW vom 30.11.1979, Der Städtetag 1980, 426; SächsOVG v.14.1.2010, DRD 2.5.3 Sa).

4. Verfahren

a) Richtlinien

Für das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen gelten die Richtlinien von 2009, 2012 und 2014; einsehbar nur über BAYERN.RECHT www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2010/heftnummer:2/seite:6 und in *Eberl et al.*, Anhang 6 zum Kommentar, 7. Aufl. 2016.

b) Antrag

Das Verfahren wird regelmäßig durch einen Antrag eingeleitet; Formulare werden von den Unteren Denkmalschutzbehörden und vom BayLfD zur Verfügung gestellt (auch online in DRD 3.1.1.2). Die Anträge werden bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingereicht und von dieser dem BayLfD zugeleitet.

c) Bewilligung

Der **Bewilligungsbescheid** ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG. Die Bewilligung kann von Nebenbestimmungen i. S. des Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG abhängig gemacht werden (s. Erl. zu Art. 6). Diese „**Bewilligungsbedingungen**“ dienen dazu, die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des BayDSchG sicherzustellen. Den Bescheiden werden die „Allgemeinen **Nebenbestimmungen** für Zuwendungen“ zugrunde gelegt. Generell beigefügt wird darüber hinaus die Bedingung, dass die Maßnahme in vollem Umfang in Abstimmung mit dem BayLfD durchgeführt wird. Entsprechende Details können auch im Bewilligungsbescheid festgelegt werden. Zulässig ist ferner das Verlangen nach Abgabe einer Einverständniserklärung, nach baldigem Beginn der Maßnahme oder nach Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern für das Denkmalgrundstück mit dem vertraglichen Inhalt, jede Veränderung an dem Denkmal zu unterlassen, der das BayLfD nicht vorher schriftlich zugestimmt hat; der Inhalt dieser Dienstbarkeit geht über Art. 6 Abs. 1 BayDSchG hinaus (LG Passau, B. v. 3.6.1977, 2 T 92/77 -, V.n.b.). Zulässig ist auch das

Verlangen nach dem Abschluss entsprechender Wartungsverträge und nach der Vorlage eines Denkmalpflegeplanes (vgl. z. B. § 8 DSchG Berlin 1995, DRD 3.2 und 5.2.5) zur Zukunftsvorsorge für das Denkmal.

Forderungen aus Bewilligungsbescheiden dürfen nicht abgetreten werden. Die Bewilligung kann auch abhängig gemacht werden von einer angemessenen Mitfinanzierung durch die kommunalen Gebietskörperschaften oder von der Ausnützung anderer Förderprogramme, um die staatlichen Denkmalmittel entsprechend zu entlasten (für die ja eine Zumutbarkeitsprüfung nach Art. 4 anzustellen ist). Überhaupt ist festzuhalten, dass Nebenbestimmungen wegen des Charakters der freiwilligen Leistung im weitesten Umfang zulässig sind; in der Regel wird allein die Form der Bedingung zweckentsprechend sein. Zur Zulässigkeit nachträglicher Auflagen, wenn der vorzeitige Beginn zugelassen worden war, BayVGh v. 25. 9. 1990, BayVBI 1991, 209.

Sofern die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden, kann die Zuwendung **widerrufen** werden. Im Übrigen gilt die Bewilligung nur innerhalb des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes.

d) Rückforderung

Ist im Bewilligungsbescheid eine entsprechende Bedingung enthalten, dann kann eine Zuwendung ggf. ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn ein Denkmal nach Durchführung der geförderten Maßnahme **veräußert** wird. Die Bewilligungsbehörde wird danach in der Regel eine neue Zumutbarkeitsprüfung (Wertzuwachs, Erlös, Steuervorteile) durchführen und über die Modalitäten der Rückführung bzw. Belassung entscheiden. Eine allgemeine Abschöpfung von Wertsteigerungen ist aber nicht vorgesehen.

Unabhängig davon ist ein Zuschuss zu erstatten, soweit der Bescheid nach Art. 43, 48, 49 BayVwVfG oder nach Art. 44 a BayHO unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt z.B. wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Ein Widerruf kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt z.B. VG Augsburg v. 15.11.2012, juris. Zum Widerruf von Subventionsbescheiden s. auch BVerwG v. 30.10.1993, DRD 2.5.2; NdsOVG v. 10.4.1984, DÖV 1985, 76; BWVGh v. 5.2.1987, 5 S 2954 -, Stich/Burhenne 717, 49 (fehlender Verwendungsnachweis); VG Würzburg v. 4.7.1989, 5/88.994 -, V.n.b.; BayVGh v. 25.5.1990, DRD 2.5.3 BY; HessVGh v. 23.6.1993, NVwZRR 1994, 483; SächsOVG v. 8.10.2009, juris (Änderung Finanzierung).

e) Straftatbestände

Werden Zuwendungen mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder durch Verschweigen subventionserheblicher Tatsachen erschlichen, so sind die **Straftatbestände** des Betruges (§ 263 StGB) und des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) zu prüfen.

f) Nichtstaatliche Museen

Zur Vergabe staatlicher Zuschüsse durch die **Landesstelle für die Betreuung der nichtstaatlichen Museen** an öffentliche nichtstaatliche Museen: Die Projektförderung im Bereich der nichtstaatlichen Museen erfolgt nicht über das BayLfD, sondern direkt über die Landesstelle. Eine Zuschussvergabe ist nur nach Beratung und Rücksprache mit den zuständigen Referenten möglich. Richtlinien und Formulare für das Zuschussverfahren stehen auf der Website zum Download zur Verfügung www.museen-in-bayern.de/home.htm, Richtlinien auch in DRD 3.1.1.2.

3. Zuschüsse kommunaler Gebietskörperschaften

a) Rechtspflicht

Art. 22 Abs. 2 BayDSchG begründet die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu beteiligen. Die Beteiligung besteht in der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, gegebenenfalls auch in der Bereitstellung von Arbeitsleistungen etwa des kommunalen Bauamtes oder Bauhofes. Die Verpflichtung ist letztlich in Art. 141 Abs2 BV begründet. Die Gemeinden können sich der Beteiligungspflicht nach Art. 21 Abs. 3 nicht durch Hinweis auf ihre Beiträge an den Entschädigungsfonds nach Art. 22 Abs. 3 entziehen; denn beide Verpflichtungen stehen ausdrücklich nebeneinander.

Sämtliche kommunalen Gebietskörperschaften sind durch Art. 22 Abs. 2 in die Pflicht genommen; verpflichtet sind damit neben den Gemeinden auch die Landkreise und die Bezirke. Die drei kommunalen Ebenen sind nebeneinander und kumulativ verpflichtet, da dem BayDSchG eine Klassifizierung der Denkmäler etwa entsprechend der Dreistufigkeit des Verwaltungsaufbaus fremd ist; Bezirke können sich deshalb z. B. nicht auf die Förderung von Maßnahmen mit überregionalem Bezug beschränken. Die Spezialregelung des Art. 22 Abs. 2 geht den generellen Regelungen der LKrO und BezO vor.

Anderer Ansicht ist die bayerische Rechtsprechung (BayVGh v. 4.11.1992, BayVBI 1993, 112 (Eichenau-Urteil); differenzierend VG Würzburg v. 23.2.1994, BayVBI 1994, 412): Die Landkreise in Bayern seien (anders z. B. Schleswig-Holstein, OVGSchIH v.10.12.1994, DVBI. 1995 mit Anm. *Henneke*) nur für überörtliche und auf das Kreisgebiet bezogene Denkmalpflege zuständig; über die Kreisumlage finanzierte Mittel könnten nur hierfür eingesetzt werden. Infolge dieser Rspr. haben zahlreiche Kreise und Bezirke ihre Haushaltsansätze für Zuwendungen nach Art. 22 Abs. 2 BayDSchG wesentlich reduziert. Gegen diese Rspr. und Praxis bestehen weiter erhebliche rechtliche Bedenken. Ghs *Eberl* (Kommunale Kulturförderung, Überlegungen zum sog. Eichenau-Urteil des BayVGh, BayVBI 1994, 399) weist zurecht auf den spezialgesetzlichen Charakter und damit den Vorrang des Art. 22 Abs. 2 BayDSchG hin, der von der Rspr. völlig vernachlässigt wurde (ähnlich *Knöpfle*, Zur Zulässigkeit freiwilliger Zuwendungen bayerischer Landkreise an kreisangehörige Gemeinden, BayVBI 1994, 385 ff.: Dotationskompetenz im Regelungsbereich Denkmalschutz). Jedenfalls kann zumindest davon ausgegangen werden, dass folgende denkmalpflegerische Aufgaben überörtlichen Bezug haben: Bedeutende Einzeldenkmäler oder wichtige Projekte (Muster, Pilotobjekte, Vorbildfunktion), Ensembles als gewichtige Mehrheiten baulicher Anlagen,

Zugehörigkeit zu landschaftstypischen Denkmälern (z. B. Jurahäuser, Waldlerhäuser, Frankenwaldhäuser, Bildstöcke in Unterfranken, Kapellen in Schwaben - z.T. mit langjährigen Förderprogrammen der Landkreise und Bezirke). Insgesamt darf die Rspr. nicht dazu dienen, die Haushaltsansätze für die Denkmalpflege zu verringern; allenfalls sollte in Absprache der drei kommunalen Ebenen eine entsprechende Umorientierung mit schwerpunktmäßiger Förderung einzelner Maßnahmen organisiert werden.

b) Grenze Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften gilt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

aa) Die Leistungsfähigkeit lässt sich beurteilen anhand der Finanz- und Steuerkraft einer Gebietskörperschaft; sie wird weiter gekennzeichnet durch sonstige Belastungen, Pflichten und Aufgaben. Verschiedentlich wird argumentiert, angesichts knapper werdender Finanzmittel müssten Gemeinden und Gemeindeverbände in erster Linie ihre freiwilligen Leistungen reduzieren. Für die Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege kann dieses Argument jedoch nicht gelten. Für Gemeinden (Art. 57 GO), Landkreise (Art. 51 LKrO) und Bezirke (Art. 48 BezO) gelten gesetzliche Aufgabenzuweisungen, die durch Art. 22 Abs. 2 DSchG zur gesetzlichen Verpflichtung der Gebietskörperschaften gemacht worden sind. Diese Verpflichtung ist verfassungsrechtlich verfestigt durch Art. 3 Abs. 1 und 141 Abs. 2 BV. Unzulässig wäre eine einseitige Verlagerung der Leistungen seitens der Gebietskörperschaften zu Lasten der Aufwendungen für die Denkmalpflege; denn diese ist insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Kulturstaatsprinzips und des Art. 141 BV keinesfalls eine nachrangige Verpflichtung.

bb) Art (Zuschüsse, Darlehen, usw.) und Umfang der kommunalen Beteiligung an den Kosten denkmalpflegerischer Maßnahmen ist den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich zur eigenen Entscheidung überlassen. Erforderlich ist jedoch eine Förderung in „angemessenem Umfang“. Im Wesentlichen können die gleichen Grundsätze herangezogen werden, die für die Bemessung der staatlichen Zuwendungen genannt worden sind. Entscheiden werden neben dem Haushaltsvolumen der einzelnen Gebietskörperschaft der Umfang einer Maßnahme, die Möglichkeiten eines Bauherrn zur Erbringung eigener Leistungen, die Gesamtfinanzierung innerhalb des Finanzierungsplanes, aber auch die Bedeutung der Maßnahme für die Öffentlichkeit und das Gebiet der einzelnen Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes. Nicht abhängig gemacht werden dürfen etwa die Leistungen eines Bezirks von den Leistungen der unteren kommunalen Ebenen, da dieses Kriterium nicht denkmalspezifisch und damit nicht sachgerecht ist. Ebenso gibt das BayDSchG den Kommunen keine Möglichkeit, sich etwa auf die „kleine“ Denkmalpflege oder auf Kapellen oder auf Bauernhäuser zu beschränken oder generell etwa eine Förderung abzulehnen, wenn eine Maßnahme aus dem Entschädigungsfonds gefördert wird. Den Gemeinden mit einer geringen Denkmälerdichte wird im Regelfall eine höhere Beteiligung abzuverlangen sein als Gemeinden mit einer hohen Denkmaldichte; denn letztere sind durch die Verpflichtungen des Art. 22 Abs. 2 ohnehin überproportional belastet. Landesweit bewegen sich die Zuwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhen von jeweils 5 bis 30 Prozent der Kosten der

Maßnahmen. Ein Zuschuss von weniger als fünf Prozent der Kosten einer Maßnahme dürfte nur in Ausnahmefällen als angemessen zu betrachten sein.

c) Grundsätze

Im Übrigen gelten die unter 3. genannten Grundsätze auch für die Bewilligung von Zuwendungen der Gebietskörperschaften. Die Beteiligungspflicht gilt nicht nur für Baumaßnahmen im engeren Sinn; auch Erfassung der Denkmäler, Planungen zu ihrer Erhaltung, ferner Bauaufnahmen, Voruntersuchungen und Dokumentation sind hierher zu rechnen. Art. 22 Abs. 2 gewährt wie Abs. 1 kein subjektiv-öffentliches Recht auf Bewilligung einer Zuwendung, das etwa eingeklagt werden könnte. Gegebenenfalls können und müssen jedoch die Rechtsaufsichtsbehörden einschreiten, um die Einhaltung der Verpflichtungen seitens der Gebietskörperschaften sicherzustellen. Verfahren und Rechtsform der Zuwendung unterliegen im Übrigen dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht; landesweite Richtlinien bestehen hierfür nicht.

4. Weitere Hilfen für Denkmaleigentümer

Weitere Mittel stellen der Freistaat Bayern und der Bund nach verschiedenen Gesetzen und Programmen bereit. Das BayLfD hält ständig aktualisiert unter dem Titel „Finanzielle Fördermöglichkeiten“ eine Broschüre zum Download bereit (DRD 3.1.1.2). Die Förderdatenbank (www.foerderdatenbank.de/) führt zu ausgewählten Programmen der EU, des Bundes und der Länder.

Zu beachten ist, dass verschiedene Programme eine **Mischfinanzierung** ausschließen oder begrenzen, sofern nicht die besondere kulturpolitische Zweckbestimmung der Denkmalpflegemittel anerkannt wird. Zu nennen sind insbesondere:

a) Städtebauförderung

Bund, Land und Gemeinden stellen in verschiedenen Programmen Mittel für städtebauliche Maßnahmen auch zugunsten von denkmalpflegerischen Projekten bereit. Aktuelle Programme des Bundes (Stand 2018 http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Home/home_node.html): Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Kleinere Städte und Gemeinden, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen).

Nach Aufnahme in eines der Städtebauförderungsprogramme - das Denkmal muss aber nicht in einem festgelegten Sanierungsgebiet liegen - können auch denkmalpflegerische Maßnahmen und Modernisierungen unterstützt werden. Gefördert werden nicht nur Wohngebäude, sondern auch gewerbliche Anlagen, Infrastruktur und sonstige Einrichtungen durch Darlehen oder Zuschüsse. Förderungsfähig sind die Kosten, die nicht aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen des Gebäudes gedeckt werden können. Hierzu zählen bei Denkmälern insbesondere auch die Kosten, die notwendig sind, um das Gebäude entsprechend seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung instandzusetzen und zu erhalten. Bei Denkmälern dürfen die für die Höhe der Förderung entscheidenden Kosten einer Instandsetzung höher liegen als bei vergleichbaren

Neubauten. Die Städtebauförderungsrichtlinien enthalten zahlreiche für die Denkmalpflege bedeutsame Sonderregelungen, z. B.: Zulässigkeit der Mehrfachförderung, Förderung von Sondergutachten zur Denkmalpflege im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen, Kosten der Instandsetzung (einschließlich Voruntersuchung, Bauvorentwurf und Kostenschätzung). Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung können auch Kosten einbezogen werden, die unter Berücksichtigung entsprechender Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere der Denkmalpflege, notwendig sind. In solchen Fällen dürfen die Gesamtkosten in der Regel nicht über 150 v. H. der Gesamtkosten für vergleichbare Neubauten liegen.

Rechtsgrundlage ist das besondere Städtebaurecht der §§ 136 ff. BauGB mit den nach § 245 Abs. 10 BauGB fortgeltenden Vorschriften des StBauFG. Übersicht in der Zusammenstellung der Obersten Baubehörde, die Veraltungsvereinbarung mit dem Bund und die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR) vom 8. Dezember 2006 / 2016 (jeweils in DRD 3.1.1.2).

Literaturhinweise unter

www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SanierungsUndEntwicklungsmaßnahmen/Literatur/literatur_node.html.

Auskünfte erteilen die Gemeinden, die von ihnen beauftragten Sanierungsträger oder auch die Regierungen.

b) Modernisierungen

Ziele der Förderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm sind u.a. auch bei Denkmälern Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, Verbesserung der Wohnverhältnisse, Anpassung an die Bedürfnisse älterer Menschen, Erhaltung und Wiederherstellung der städtebaulichen Funktion älterer Wohnviertel.

Zur Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum stehen Programme der Bayerischen Landesboden Kreditanstalt (BayernLabo) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung.

Informationen:

innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/modernisierungen/index.php;

KfW: www.kfw.de/kfw.de.html; Förderinstitut; Landesbodenkreditanstalt:

bayernlabo.de/foerderinstitut/bayernlabo/.

c) Wohnungsbau

Gegenstand der Programme der Wohnraumförderung des Freistaats Bayern sind die Bildung von Wohneigentum sowie der Bau und die Modernisierung von bedarfsgerechten Mietwohnungen, vor allem in den Ballungsräumen. Auch Studentenwohnheime oder stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung werden mit staatlicher Unterstützung gebaut. Darüber hinaus fördert der Freistaat die Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit

Behinderung und die Errichtung von bedarfsgerechten Ersatzneubauten für bestehende zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 und 72 SGB XI.

Rechtsgrundlage ist das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG - vom 10. April 2007. Siehe die Broschüre Wohnraum fördern in Bayern. Weitere Informationen im Internet unter www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/.

Auskünfte bei der Landesbodenkreditanstalt bayernlabo.de/foerderinstitut/bayernlabo/.

d) Land- und Forstwirtschaft

Der **Förderwegweiser** liefert einen Überblick sowie ausführliche Informationen für die Praxis zu allen Förderprogrammen und Ausgleichszahlungen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/.

e) Flurbereinigungsgesetz

Rechtsgrundlagen sind das Flurbereinigungsgesetz in d. F. vom 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008, das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG), und das Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums (BayAgrarWiG). Die Förderung der Flurneuordnung kann im Rahmen von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung erfolgen. Zu diesen zählen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Infrastrukturmaßnahmen. Die Förderung der **Dorferneuerung** ist in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR – siehe unten Erl. 6 und DRD 3.1.1.2) geregelt.

f) Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden Vorbereitungen, Planungen und Beratungen, gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie private Vorhaben. Im Wesentlichen sind dies Verbesserung und Gestaltung innerörtlicher Straßen, Plätze und Freiflächen, Ausstattung mit Kultur-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Wiederbelebung leerstehender Bausubstanz für öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, Erwerb und Verwertung von Gebäuden und Grundstücken zur Innenentwicklung, Um-, An- und Ausbaumaßnahmen an Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden im privaten Bereich, Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen im privaten Bereich, Kleinunternehmen der Grundversorgung

Förderhinweise unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/. Nähere **Auskünfte** erteilen die Ämter für Landwirtschaft und die zuständigen Direktionen für Ländliche Entwicklung.

g) Welterbestätten

Mit dem im Jahr 2014 zunächst ausgelaufenen Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten“ hat das BMUB Mittel für den Erhalt der historischen Orte von Weltrang bereit gestellt. Für den Zeitraum 2009-2014 waren z.B. insgesamt rund 220 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden, um Projekte in mehr als 60 Welterbekommunen zu fördern. Siehe

www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebau-foerderung/staedtebaulicher-denkmalschutz/unesco-welterbestaetten/).

Durch das ausgelaufene Programm Förderung einer weiterbeverträglichen Stadtentwicklung wurden investive und konzeptionelle Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung und Weiterentwicklung deutscher UNESCO-Welterbestätten gefördert. Im Fokus stand dabei eine weiterbeverträgliche Stadtentwicklung. Der Bundesanteil betrug dabei in der Regel zwei Drittel der Gesamtkosten.

h) Finanzausgleich

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für kommunale Baumaßnahmen an Schulen, Sportanlagen, Schülerheimen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und sonstigen lebenswichtigen Einrichtungen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Instandsetzung denkmalgeschützter Gebäude gefördert werden. Die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR i.d.F. von 2015) berücksichtigen auch denkmalpflegerische Belange. Insbesondere können Ausnahmen von den Planungsrichtwerten zugelassen werden (4.1). Bei der Bemessung der Zuwendung sind auch die Bedeutung der Baumaßnahme und das Staatsinteresse an der Maßnahme zu berücksichtigen; dies bedingt im Hinblick auf Art. 3 und 141 BV eine erhöhte Förderung von Maßnahmen an Denkmälern.

Rechtsgrundlage sind das Finanzausgleichsgesetz und die FA-ZR vom 16.1.2015.

Auskünfte erteilen die Regierungen.

i) Vorhaben mit besonderer Nutzung

Aus der Vielzahl der auf eine bestimmte Nutzung abgestellten Förderungsmöglichkeiten seien noch die Programme für Kindergärten, Studentenheime, Museen, Bibliotheken, Jugendherbergen, Altenheime genannt. Zu nennen ist auch der gesamte Bereich der Wirtschaftsförderung; hieraus sind insbesondere zu nennen die Finanzhilfen des Bundes (z. B. ERP-Darlehen) und die regionalen Förderungsprogramme sowie das bayer. Mittelstandskreditprogramm. Damit gewährt der Freistaat in Zusammenarbeit mit der LfA-Förderbank Bayern Zuwendungen für Existenzgründungsvorhaben und Wachstumsvorhaben (siehe die Richtlinien vom 17.12.2014 www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV294739)

Auskünfte erteilen die Regierungen sowie die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern.

k) Stiftungen

Die Bayer. Landesstiftung schüttet alljährlich relativ große Beträge aus, mit deren Hilfe bereits zahlreiche Maßnahmen durchgeführt werden konnten, die sonst nicht hätten realisiert werden können. Im Einzelfall können auch Finanzhilfen anderer Stiftungen in Frage kommen (z. B. Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Hypo-Kulturstiftung, Oberfrankenstiftung, Messerschmitt-Stiftung).

Informationen jeweils über die Websites dieser Organisationen.

I) EU

Im Einzelfall werden Förderungen für Denkmäler durch die Europäischen Gemeinschaften (Ausschreibung jährlich im ABIEG im Rahmen des jeweiligen Programmes in Frage kommen. Von Seiten der EU stehen für Bayern nur überschaubare Mittel zur Verfügung.

Informationen über die aktuellen Förderprogramme der Europäischen Union auf dem Gebiet von Kultur und Denkmalschutz über die Kontaktstelle Cultural Contact Point Germany. Träger ist der Deutsche Kulturrat e.V. Website <http://kultur.creative-europe-desk.de/nc/homepage.html>.